

Gebührenordnung

für die Städt. Musikschule der Stadt Kamen

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Gebührenordnung für die Städt. Musikschule der Stadt Kamen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Kamen werden die dieser Gebührenordnung zugrundeliegenden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auch von demjenigen erhoben, der die verbindliche Anmeldung zum Unterricht unterzeichnet hat.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Kursteilnehmer der Städt. Musikschule sowie der jeweilige Unterzeichner der verbindlichen Anmeldung zum Unterricht.

§ 3

Teilnehmergebühren

1. Es werden **Kinder, Jugendliche und Erwachsene** unterrichtet.
2. Auf **Antrag** gewährt die Musikschule die in der Tabelle aufgeführten reduzierten Gebühren der Stufen I oder II. Dafür muss das Familieneinkommen der gesamten positiven Einkünfte pro Jahr (Bruttoeinkommen) nachgewiesen werden. Erfolgt kein Nachweis, gilt der höchste Tarif der Stufe III.
3. Mit Vollendung des 24. Lebensjahres wird ein **Zuschlag für Erwachsene** in Höhe von 16 Euro pro Monat und Fach erhoben. Für Einzelunterricht 14tägig, Mietinstrumente und Ergänzungsfächer beträgt der Zuschlag 8 Euro.
4. Der **Unterricht** der Musikschule beginnt mit dem ersten Schultag der allgemein bildenden Schulen nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien.

5. Die **Ferien- und Feiertagsordnung** der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
6. Es besteht ein **Anspruch** auf **36 Unterrichtsstunden** pro Schuljahr.
7. **Abmeldungen** vom Unterricht sind nur zum 31. Juli oder 31. Januar eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin schriftlich zugegangen sein.
8. Bei **Abmeldung** zum **31. Januar** besteht ein Anspruch auf die im jeweiligen Zeitraum tatsächlich zu leistenden Unterrichtsstunden abzüglich einer Unterrichtsstunde.

**Gebührentabelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
bis Vollendung des 24. Lebensjahres**

Es werden 12 Monatsraten pro Schuljahr von August bis Juli erhoben.

I. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen bis 20.000 Euro jährlich	Monatsgebühr Einkommen bis 20.000 Euro jährlich
1. Grundstufe		
1.1 Früherziehung Grundausbildung	192,00	16,00
2. Instrumentalunterricht		
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	528,00	44,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	420,00	35,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	360,00	30,00
2.4 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten 2er Gruppe 30 Minuten	300,00	25,00
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	276,00	23,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14tägig	216,00	18,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
3.1 Orchester Ensemble Chor Musik spielend erleben Musik - Wichtel	144,00	12,00
4. Mietinstrumente	120,00	10,00

II. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen bis 40.000 Euro jährlich	Monatsgebühr Einkommen bis 40.000 Euro jährlich
1. Grundstufe		
1.1 Früherziehung Grundausbildung	228,00	19,00
2. Instrumentalunterricht		
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	636,00	53,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	504,00	42,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	432,00	36,00
2.4 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten 2er Gruppe 30 Minuten	360,00	30,00
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	336,00	28,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14tägig	258,00	21,50
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
3.1 Orchester Ensemble Chor Musik spielend erleben Musik - Wichtel	168,00	14,00
4. Mietinstrumente	150,00	12,50

III. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen über 40.000 Euro jährlich	Monatsgebühr Einkommen über 40.000 Euro jährlich
1. Grundstufe		
1.1 Früherziehung Grundausbildung	264,00	22,00
2. Instrumentalunterricht		
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	744,00	62,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	588,00	49,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	504,00	42,00
2.4 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten 2er Gruppe 30 Minuten	420,00	35,00
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	396,00	33,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14tägig	300,00	25,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
3.1 Orchester Ensemble Chor Musik spielend erleben Musik - Wichtel	192,00	16,00
4. Mietinstrumente	180,00	15,00

§ 5 Ermäßigungen

1. Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Geschwister erhält das zweite Kind 25 % Ermäßigung, das dritte und jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung der gesamten Jahresgebühr.
2. Belegt ein Schüler mehrere Instrumente, so erhält er für das zweite und jedes weitere Instrument 25 % Ermäßigung der gesamten Jahresgebühr.
3. Für Mietinstrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.
4. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Instrumentalunterricht und an Ergänzungsfächern werden für diese keine Gebühren erhoben.
5. Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienmitglieder wird dieselbe Ermäßigung wie in Absatz 1 gewährt.

6. Die Ermäßigung für mehrere Instrumente nach Absatz 2 entfällt, falls Ermäßigung für mehrere Geschwister oder Familienmitglieder nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 6 Probezeit

Bei Kursen in Musikalischer Früherziehung und Musikalischer Grundausbildung gelten die ersten 2 Monate als gebührenpflichtige Probezeit. In den übrigen Fächern wird auf eine Probezeit verzichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 7 Projektbereich

Die Gebühren für den Bereich Projekte werden je nach Art und Dauer des Projektes vom Musikschulleiter und vom Fachbereichsleiter Kultur, Schule und Sport gemeinsam festgelegt.

§ 8 Mietinstrumente

1. Die Mietzeit ist auf 12 Monate beschränkt. Der Leiter der Städt. Musikschule kann eine längere Mietzeit genehmigen.
2. Für die ersten **3 Monate** der Mietzeit werden keine Mietgebühren erhoben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Mietinstrumente gebührenpflichtig.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird jedem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid mitgeteilt.
2. Die Gebühren werden **monatlich** fällig, sie werden einmal pro Schuljahr bis zum **15.10.** mit Gebührenbescheid mitgeteilt. Mietgebühren werden ebenfalls monatlich fällig.
3. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Es werden 12 Monatsraten pro Schuljahr von August bis Juli erhoben.
4. Gebührenschuldner, die mit der Zahlung länger als 2 Monate in Verzug sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10 Unterrichtsausfall, vorzeitige Unterrichtsbeendigung, verspäteter Unterrichtsbeginn

1. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft aus, erfolgt die anteilige Gebührenerstattung, sobald die Zahl von 36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr unterschritten wird und der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann. Die Erstattung erfolgt in Höhe von 1/36 der Jahresgebühr pro Ausfallstunde. Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht. Falls die Zahl von 36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr überschritten wird, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

2. Schülervorspiele und Klassenvorspiele gelten als Unterricht im Sinne von § 3 Absatz 6.
3. Bei vorzeitiger Unterrichtsbeendigung oder verspätetem Unterrichtsbeginn innerhalb des laufenden Schuljahres der Städt. Musikschule Kamen sind die anteilmäßigen Gebühren zu zahlen. Das Nähere regelt die Schulordnung.
4. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Leiter der Städt. Musikschule.

§ 11 Gebührenermäßigung

Teilnehmern am Unterricht der Städt. Musikschule kann auf schriftlichen Antrag folgende Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister gewährt werden:

1. Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt bzw. erlassen werden für in Kamen lebende Kinder und Jugendliche, die sich aus wirtschaftlichen Gründen und durch überdurchschnittliche Begabung als förderungswürdig erweisen.
2. Zur **Vorbereitung** auf ein **Musikstudium** können besonders begabte Jugendliche eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) in 2 instrumentalen Hauptfächern und 1 Ergänzungsfach mit Musiktheorie und Gehörbildung erhalten. Über die Aufnahme in die SVA entscheidet der Musikschulleiter. Voraussetzung sind überragende instrumentale Leistungen. Auf Antrag kann der Bürgermeister bei Aufnahme in die SVA die Gebühr für das 2. Hauptfach und das Ergänzungsfach erlassen. Die SVA ist auf 2 Jahre begrenzt.
3. Im Ausnahmefall kann eine gebührenfreie Beurlaubung über einen festgesetzten Zeitraum gewährt werden. Diese gebührenfreie Beurlaubung muss mit schriftlichem Antrag vorab oder unverzüglich bei Eintritt einer Verhinderung beantragt werden.
4. Inhaber von **Jugendleitercards** erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf alle Preiskategorien.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01. August 2003** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2001 außer Kraft.